Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Monnat gegen die Schweiz

IRIS 2006-10:1/2

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

In einem Urteil vom 21. September 2006 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass die Schweizer Behörden das Recht eines Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt hätten, indem sie gegen eine Sendung der öffentlich-rechtlichen Schweizerischen Rundfunkgesellschaft (SRG) eine rechtliche Sperrung verhängten. 1997 sendete die SRG eine kritische Dokumentation über die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges. Die Dokumentation war Teil eines Nachrichtenprogramms mit dem Titel „ *Temps présent* “ („Gegenwart“), für die der Antragsteller, Daniel Monnat, damals verantwortlich war. Das Programm beschrieb die Haltung der Schweiz und ihrer politischen Führung und unterstrich dabei deren Sympathie für die Ultrarechte und ihren Hang, sich an Deutschland anzunähern. Es enthielt auch eine Analyse zur Frage des Antisemitismus in der Schweiz und der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Der Schwerpunkt lag dabei auf Geldwäsche für die Nazis durch die Schweiz und auf der Rolle der Schweizer Banken und Versicherungsgesellschaften in der Frage der nachrichtenlosen jüdischen Vermögen. Die Sendung löste Reaktionen in der Öffentlichkeit aus. Bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gingen Zuschauerbeschwerden wegen Verletzung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen ein. Die UBI vertrat die Ansicht, dass die Sendung gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstoßen habe, nach dem die Vielfalt der Ansichten in der Berichterstattung angemessen zum Ausdruck kommen muss. Die UBI entschied gegen die SRG und verlangte von ihr entsprechende Maßnahmen. Insbesondere befand die UBI, dass die angewandte Methode des politisch engagierten Journalismus nicht als solche zu erkennen war. Die Nachrichtenredaktion der SRG informierte die UBI darüber, dass sie ihre Entscheidung zur Kenntnis genommen habe und sie bei der Behandlung heikler Themen zukünftig berücksichtigen werde. Zufrieden mit den Maßnahmen, erklärte die Beschwerdeinstanz das Verfahren als abgeschlossen. Unterdessen beschloss aber die Geschäftsstelle des Gerichts von Genf, eine rechtliche Sperrung gegen das Programm zu verhängen, die dazu führte, dass die Videobänder des Programms nicht mehr verkauft werden durften.

Monnat trug vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor, die Programmkontrolle, die ins Schweizer Recht eingeführt worden war, und die Entscheidung der Beschwerdeinstanz, die vom Bundesgericht bestätigt wurde,

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

hätten ihn bei der Ausübung der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention behindert. Das Gericht wies die Klage gegen die mit dem Bundesgesetz eingeführte, angeblich unangemessene Programmkontrolle ab, weil der Antragsteller damit allgemeine gesetzliche Regelungen abstrakt infrage stellte. In seiner Eigenschaft als Programmgestalter konnte er jedoch geltend machen, dass er aufgrund der rechtlichen Sperrung Opfer eines Verstoßes gegen die Konvention sei.

Das Straßburger Gericht merkte an, dass das streitige Programm unzweifelhaft eine Frage von großem öffentlichen Interesse gestellt habe, und zwar zu einer Zeit, in der die Rolle der Schweiz während des zweiten Weltkriegs ein populäres Thema in den Schweizer Medien war und die öffentliche Meinung im Land spaltete. In Bezug auf die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Journalisten war das Gericht nicht davon überzeugt, dass die vom Bundesgericht angegebenen Gründe „relevant und ausreichend“ seien, um die Zulassung der Beschwerden zu rechtfertigen, selbst im Fall von Informationen, die in einer Fernsehdokumentation von einem staatlichen Sender verbreitet wurden. In Bezug auf die in diesem Fall verhängten Sanktionen merkte das Gericht an, sie hätten den Antragsteller zwar nicht an der Meinungsäußerung gehindert, doch die Zulassung der Beschwerden habe dennoch eine Art Zensur dargestellt, die ihn vermutlich davon abhalten werde, in Zukunft noch einmal derartige Kritik zu üben. Im Zusammenhang mit der Debatte über ein Thema von großem öffentlichem Interesse werde eine solche Sanktion Journalisten wahrscheinlich davon abhalten, sich an öffentlichen Diskussionen über Themen zu beteiligen, die das Leben der Gemeinschaft berühren. Dadurch könne sie auch die Medien hindern, ihre Aufgabe als Informationslieferant und öffentliche Kontrollinstanz wahrzunehmen. Außerdem habe die Zensur anschließend die Form einer rechtlichen Sperrung für die Dokumentation angenommen, als der Verkauf des fraglichen Produkts offiziell verboten wurde. Aus diesen Gründen entschied das Gericht, dass eine Verletzung von Art. 10 der Konvention vorlag.

Arrêt de la Cour européenne des Droits de l’Homme (troisième section), affaire Monnat c. Switzerland , requête n°73604/01 du 21 septembre 2006

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Monnat gegen die Schweiz, Antrag Nr. 73604/01 vom 21. September 2006

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025